

welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei einem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;

4. wenn für den Rechtsstreit nicht ausschließlich das Gericht des Vertragsstaates zuständig war, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Artikel 59

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen gemäß Artikel 57 über nichtvermögensrechtliche Ansprüche werden ohne weiteres Verfahren auf den Territorien der Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Für Entscheidungen gemäß Artikel 57 über vermögensrechtliche Ansprüche wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt.

(3) Bei dem Verfahren gemäß Absatz 2 beschränkt sich das Gericht darauf, festzustellen, ob die in Artikel 58 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung gelten die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche

Artikel 60

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung ist bei dem Gericht einzureichen, das in der Rechtssache in erster Instanz entschieden hat. Dieses Gericht übersendet den Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 14.

Artikel 61

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei ordnungsgemäß geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
3. die Übersetzung der unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden.

(2) Bei Kostenentscheidungen ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses, versehen mit dem Rechtskraftvermerk sowie eine Übersetzung beizufügen.

Artikel 62

Das Gericht, das für die Vollstreckung zuständig ist, informiert das ersuchende Gericht über die getroffene Entscheidung auf dem in Artikel 14 vereinbarten Wege.

Artikel 63

Einwendungen

(1) Bei Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung der Entscheidung werden die Gesetze des Vertragsstaates angewandt, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt wird.

(2) Der Schuldner kann auch die Einwendungen gegen die Vollstreckung der Entscheidung geltend machen, die nach

den Gesetzen des Vertragsstaates zulässig sind, dessen Gericht die Entscheidung getroffen hat.

Artikel 64

Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Beitreibung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach seinen innerstaatlichen Gesetzen vor.

Artikel 65

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 66

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 16 bis 21 und 24 entsprechende Anwendung.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten verkehren miteinander über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte.

Artikel 67

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Übermittlung von Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, wie die Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten, die Durchsuchung von Wohnungen und Personen, Ermittlung von Personen, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen und andere Handlungen.

Artikel 68

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Strafsache oder wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreiten der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom ersuchenden Organ mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die